

## Satzung zur vierten Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung (GebS) des Abwasserzweckverbandes Götzenthal vom 24.11.2021

Aufgrund der §§ 48 und 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, und dem § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 20 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) des Abwasserzweckverbandes Götzenthal vom 15. Dezember 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt des AZV Götzenthal Nr. 8 am 28. Dezember 2005, Seite 2 bis 7), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 05. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt des AZV Götzenthal Nr. 19 am 22. Dezember 2007, Seite 2) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Götzenthal, nachfolgend AZV genannt, am 24.11.2021 die Satzung zur Vierten Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung (GebS) vom 17. Dezember 2003 (Freie Presse, Ausgabe vom 30. Dezember 2003, Seite 14), zuletzt geändert am 29. November 2017 (veröffentlicht auf der Internetseite des AZV Götzenthal am 01. Dezember 2017) beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderungen

Die Gebührensatzung zur Abwassersatzung (GebS) vom 17. Dezember 2003 (veröffentlicht in der Freien Presse, Ausgabe vom 30. Dezember 2003, Seite 14), die zuletzt durch Artikel 1 der Dritten Änderungssatzung vom 29. November 2017 (veröffentlicht auf der Internetseite des AZV Götzenthal am 01. Dezember 2017) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Satz 2 der bisherigen Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung des Abwassers aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (§ 2 Abs. 4 Satz 1 AbwS), mit Ausnahme der dezentralen Entsorgung von Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen, ist nicht Gegenstand dieser Satzung und wird mittels einer gesonderten Satzung geregelt.

2. Der § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der bisherigen Gebührensatzung erhalten folgende neue Fassung:

Die Abwassergrundgebühr wird als Gegenleistung für die Bereitstellung und für das ständige Vorhalten der öffentlichen Einrichtung erhoben.

Sie wird pro Grundstück nach der jeweiligen Anzahl der vorhandenen Wasserzähler nach Wasserzählergrößen oder bei deren Nichtvorhandensein nach der kleinsten Wasserzählergröße berechnet.

3. Der § 5 Abs. 3 Satz 3 der bisherigen Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Der AZV nimmt die Messeinrichtungen ab und ist berechtigt, diese zu verplomben.

4. Der § 6 Abs. 1 der bisherigen Gebührensatzung wird um die folgenden Sätze 4 bis 6 ergänzt:

Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Grundstück einwohnermelderechtlich erfasste Person mindestens 25 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern. Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

5. Der § 6 Abs. 3 Satz 3 der bisherigen Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person mindestens 25 m<sup>3</sup>/Jahr bzw. bei gewerblich genutzten Grundstücken für jede vollbeschäftigte Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat bzw. beschäftigt war, mindestens 7 m<sup>3</sup>/Jahr betragen.

6. Der § 7 Abs. 1 der bisherigen Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Die Abwassergrundgebühr für die Bereitstellung und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung

1. sofern das Abwasser, dass in öffentliche Kanäle eingeleitet auch durch ein zentrales Klärwerk gereinigt wird  
beträgt pro Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße
 

A) bis zu 2,50 m <sup>3</sup> /h	15,00 €
B) ab 2,51 m <sup>3</sup> /h bis 6,00 m <sup>3</sup> /h	36,00 €
C) ab 6,01 m <sup>3</sup> /h bis 10,00 m <sup>3</sup> /h	60,00 €
D) ab 10,01 m <sup>3</sup> /h bis 15,00 m <sup>3</sup> /h	90,00 €
E) ab 15,01 m <sup>3</sup> /h bis 40,00 m <sup>3</sup> /h (bis DN 80 mm)	240,00 €
F) ab 40,01 m <sup>3</sup> /h bis 60,00 m <sup>3</sup> /h (über DN 680 mm bis DN 100 mm)	360,00 €
G) über 60,00 m <sup>3</sup> /h (über DN 100 mm)	600,00 €
2. sofern das Abwasser, dass in öffentliche Kanäle eingeleitet nicht durch ein zentrales Klärwerk gereinigt wird  
beträgt pro Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße
 

A) bis zu 2,50 m <sup>3</sup> /h	8,00 €
B) ab 2,51 m <sup>3</sup> /h bis 6,00 m <sup>3</sup> /h	19,20 €
C) ab 6,01 m <sup>3</sup> /h bis 10,00 m <sup>3</sup> /h	32,00 €
D) ab 10,01 m <sup>3</sup> /h bis 15,00 m <sup>3</sup> /h	48,00 €
E) ab 15,01 m <sup>3</sup> /h bis 40,00 m <sup>3</sup> /h (bis DN 80 mm)	128,00 €
F) ab 40,01 m <sup>3</sup> /h bis 60,00 m <sup>3</sup> /h (über DN 680 mm bis DN 100 mm)	192,00 €
G) über 60,00 m <sup>3</sup> /h (über DN 100 mm)	320,00 €

7. Der § 7 Abs. 2 der bisherigen Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Die Entsorgungsgebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung

1. sofern das Abwasser, dass in öffentliche Kanäle eingeleitet auch durch ein zentrales Klärwerk gereinigt wird beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,31€,
2. sofern das Abwasser, dass in öffentliche Kanäle eingeleitet nicht durch ein zentrales Klärwerk gereinigt wird beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 1,11€.

8. Der § 14 Abs. 1 der bisherigen Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Ordnungswidrig i.S. von § 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

9. Der § 14 Abs. 2 der bisherigen Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Ordnungswidrig i.S. von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 11 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

10. Der § 14 der bisherigen Gebührensatzung erhält folgenden neuen Absatz 4:

Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 124 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße und Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro nach § 6 Abs. 3 SächsKAG geahndet werden.

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Meerane, den 24.11.2021

gez. Prof. Dr. Ungerer (Verbandsvorsitzender)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und § 47 Abs. 2 des Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.